



An die Vorsteherin  
der Direktion der Justiz und des Innern

## **Gemeinden 2030 - digitale Transformation / Behördensitzungen**

Zürich, 9. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die Arbeitsgruppe „Digitale Transformation“ hat sich in den letzten Monaten mit der Frage befasst, ob und wie kommunale Behörden inskünftig ihre Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchführen können. In der Arbeitsgruppe sind die Gemeinden durch 28 Personen und der Kanton durch 6 Personen vertreten (Beilage 1).

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass nur eine klare Regelung im Gemeindegesetz oder allenfalls in der Verordnung zum Gemeindegesetz die nötige Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für digitale Behördenbeschlüsse schaffen kann. Bei den Workshops der Arbeitsgruppe kam ferner klar zum Ausdruck, dass Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel Präsenzsitzungen gleichzustellen sind, was als Grundsatz ebenfalls in einer gesetzlichen Regelung verankert werden sollte. Mit diesen Vorgaben wurden Grundüberlegungen für drei verschiedene Modelle entwickelt:

- Modell 1 (Behördenautonomie): Es soll den Gemeinden überlassen werden, ob ihre Behörden Sitzungen digital durchführen wollen. Entscheiden sich die Gemeinden dafür, haben sie die notwendigen Regelungen zu schaffen.
- Modell 2 (Grundverpflichtung): Die Gemeinden sind im Grundsatz verpflichtet, die Möglichkeit von digitalen Behördensitzungen einzuführen. Bei der Regelung des Umfangs bzw. der Rahmenbedingungen sind die Gemeinden jedoch weitgehend frei.
- Modell 3 (Vollverpflichtung): Sieht eine detaillierte Regelung für digitale Behördensitzungen auf kantonaler Rechtsstufe vor.

Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen eines Workshops für das zweite Modell ausgesprochen. Demnach müssen Gemeinden für ihre Behörden entsprechend der Entwicklung der digitalen Transformation virtuelle Sitzungsformen zur Verfügung stellen. Den Umfang von digitalen Sitzungen sollen die Behörden aber in einem Behördenerslass selber festlegen. Im Besonderen sollen darin der Anwendungsbereich für virtuelle Sitzungen sowie die Zuständigkeit zum Entscheid, digital zu verhandeln, geregelt werden (siehe Beilage 2). Die Regelung des Grundsatzes und der entsprechenden Verpflichtung im übergeordneten kantonalen Recht geben den Gemeinden die erforderliche Rechtssicherheit.

Die Erarbeitung der drei Modell zeigte, dass eine Regelung für digitale Behördensitzungen politisch nicht heikel ist. Die Arbeitsgruppe verzichtet daher bewusst darauf, die gewünschte gesetzliche Regelung mit politischen Instrumenten wie etwa einer Behördeninitiative einzubringen. Sie bittet stattdessen die Direktion der Justiz und des Innern mit diesem Schreiben, eine Rechtgrundlage auszuarbeiten, die den Anforderungen an das vorstehend skizzierte Modell «Grundverpflichtung» entspricht, und dem Regierungsrat eine Änderung des kantonalen Rechts zu beantragen. Den Gemeinden wäre gedient, wenn die angeregte Vorlage auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten würde.

Die Subgruppe im Namen der Arbeitsgruppe Gemeinden 2030 „Digitale Transformation“

Gemeindevertretung:

Robert Hinnen, Gemeindepräsident Rickenbach

Heidi Kläusler-Gysin, Stadträtin Opfikon

Clemens Wangler, Gemeinderat Weisslingen

Elsbeth Fässler, Leiterin Bereich Einwohnerdienste und Soziales Kloten

Marc Bamert, stv. Gemeindeschreiber Meilen

Kantonsvertretung:

Arthur Helbling, Leiter Gemeindeamt

Andreas Müller, stv. Generalsekretär JI

Vittorio Jenni, stv. Leiter Gemeindeamt

Beilagen:

- 1 Liste Mitglieder Arbeitsgruppe „Digitale Transformation“
- 2 Modelle „gesetzliche Regelung der digitalen Behördenarbeit“

## Beilage 1

### Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Digitale Transformation“

<b>Gemeinden</b>			
<b>Vorname</b>	<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Gemeinde</b>
Marc	Bamert	Leiter Präsidialabteilung/Stv. Gemeindegeschreiber	Meilen
Uwe	Betz-Moser	Vorstand VZS, Gemeinderat/Schulpräsident	Wangen-Brüttisellen
Simon	Bornhauser	Stv. Gemeindegeschreiber	Rüti
Alois	Buchegger	LA GPV; Gemeindepräsident	Schöfflisdorf
Markus	Ernst	Gemeindepräsident	Küsnacht
Elsbeth	Fässler	Leiterin Bereich Einwohnerdienste + Soziales	Kloten
Brigit	Frick	Stv. Gemeindegeschreiberin	Fällanden
Martin	Gallusser	Stadtrat	Affoltern am Albis
Marco	Gamma	Gemeinderat	Wangen-Brüttisellen
Markus	Gossweiler	Gemeindegeschreiber	Zollikon
Clemens	Grötsch	Stadtpräsident	Affoltern am Albis
Robert	Hinnen	Gemeindepräsident	Rickenbach
René	Huber	Stadtpräsident	Kloten
Heidi	Kläusler-Gysin	Stadträtin	Opfikon
Peter	Kölsch	Präsident Fachsektion ICT - VZGV	Wetzikon
Jörg	Kündig	Präsident GPV; Gemeindepräsident	Gossau
Daniel	Lehmann	Gemeindegeschreiber	Winkel
Didier	Mayenzet	Gemeindegeschreiber	Meilen
Tumasch	Mischol	Stv. Gemeindegeschreiber	Volketswil
Christian	Mühlethaler	Stadtschreiber	Bülach
Felix Markus	Oberhänsli	Gemeindegeschreiber	Horgen
Sergio	Rämi	Gemeindepräsident	Truttikon
Peter	Spörri	Gemeindepräsident	Wallisellen
Marc	Thalmann	Gemeindegeschreiber	Seegräben
Daniel	von Bühren	Geschäftsführer	Embrach
Clemens	Wangler	Gemeinderat	Weisslingen
Marcel	Wehrli	Gemeindegeschreiber Fehraldorf	Fehraldorf
Edith	Zuber	Gemeindepräsidentin	Dietlikon
<b>Kanton</b>			
Andreas	Müller	Stv. Generalsekretär, JI	
Arthur	Helbling	Amtschef Gemeindeamt	
Vittorio	Jenni	Stv. Amtschef Gemeindeamt	
Alexander	Locher	JI Generalsekretariat	
Karin	Weyeremann	Bezirksratsschreiberin. Bezirksrat Pfäffikon	
Karin	Müller	Präsidentin Bezirksrat Bülach / Statthalterin Bezirk Bülach	

## Beilage 2

### Modelle “gesetzliche Regelung der digitalen Behördenarbeit”

Die Modelle wurden durch die Subgruppe der Arbeitsgruppe Gemeinden 2030 „Digitale Transformation“ erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat die Modelle an ihrem Workshop vom 13. Januar 2022 diskutiert und sich für das zweite Modell „B Grundverpflichtung“ ausgesprochen.

<p style="text-align: center;"><b>A</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Keine Grundverpflichtung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Autonomie</b> <b>auf Behördenstufe</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>B</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundverpflichtung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>aber</b> <b>Variantenwahl</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>C</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vollverpflichtung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kanton bestimmt Grundverpflichtung und Variante</b></p>
<p><b>§ 38</b></p> <p><b>Abs. 3</b></p> <p>Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel sind Präsenzsitzungen gleichgestellt.</p> <p><b>Abs. 4</b></p> <p>Die Gemeinde entscheidet, ob und wie sie Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchführen will.</p> <p><b>Abs. 5</b></p> <p>Führt eine Gemeinde Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmitteln durch, trifft sie die erforderlichen Regelungen in einem Behördenerlass.</p> <p><b>Abs. 6</b></p> <p>Die Verfahrensregelungen des Gemeindegesetzes gelten auch für digitale Sitzungen.</p>	<p><b>§ 38</b></p> <p><b>Abs. 3</b></p> <p>Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel sind Präsenzsitzungen gleichgestellt.</p> <p><b>Abs. 4</b></p> <p>Die Gemeinde regelt in einem Behördenerlass mindestens folgende Punkte:</p> <p>a. Anwendungsbereich der digitalen Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelfall</li> <li>– Ausnahmefall</li> <li>– situativ (nach Lit. b)</li> </ul> <p>b. Zuständigkeit zum Entscheid (bezogen auf die einzelne Sitzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsidialentscheid</li> <li>– Mehrheitsentscheid auf Zirkularweg</li> <li>– qualifiziertes Mehr auf Zirkularweg</li> <li>– oder auf anderem Weg.</li> </ul> <p><b>Abs. 5</b></p> <p>Die Verfahrensregelungen des Gemeindegesetzes gelten auch für digitale Sitzungen. Die Gemeinde kann in einem Behördenerlass zusätzliche Verfahrensvorschriften beschliessen.</p>	<p><b>§ 38</b></p> <p><b>Abs. 3</b></p> <p>Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel sind Präsenzsitzungen gleichgestellt.</p> <p><b>Abs. 4</b></p> <p>Sitzungen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Regelfall (oder)</li> <li>– ausnahmsweise (oder)</li> <li>– situativ (nach Lit. b zweite Kolonne)</li> </ul> <p>unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Präsident (oder)</li> <li>– die Behörde mit Mehrheitsentscheid (oder)</li> <li>– die Behörde mit qualifiziertem Mehr</li> <li>– oder auf anderem Weg.</li> </ul> <p>dies (auf dem Zirkularweg) beschliesst.</p> <p><b>Abs. 5</b></p> <p>Die Verfahrensregelungen des Gemeindegesetzes gelten auch für digitale Sitzungen. Die Gemeinde kann in einem Behördenerlass zusätzliche Verfahrensvorschriften beschliessen.</p>

=> evtl. zur Verfügung stellen einer Musterregelung durch GAZ	=> evtl. zur Verfügung stellen einer Musterregelung durch GAZ	
<p><b>Erläuterung</b></p> <p><b>Abs. 3</b> enthält den Grundsatz der Gleichwertigkeit. Der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel erlaubt auch hybride Sitzungen.</p> <p><b>Abs. 4</b> sagt explizit, dass es in der autonomen Entscheidung der Gemeinde liegt, ob und wie sie digitale Sitzungen zulassen will. Tut er dies, sind diese den physischen gleichgestellt (Abs. 3)</p> <p><b>Abs. 5</b> Tut sie dies, muss sie deren Zulässigkeit und Durchführung in einem Erlass regeln. Die Regelung erfolgt in einem Behördenerlass. Dies hat zur Folge, dass eigenständige Behörden unterschiedliche Regelungen treffen können.</p> <p><b>Abs.6</b> Die Verfahrensvorschriften des Gemeindegesetzes wie z.B. Beschlussfähigkeit der Behörden, gemeinsame Beratung, Pflicht zur Sitzungsteilnahme gelten auch für digitale Sitzungen.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p><b>Abs. 3</b> enthält den Grundsatz der Gleichwertigkeit. Der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel erlaubt auch hybride Sitzungen.</p> <p><b>Abs. 4</b> Die Gemeinde muss eine Regelung zu digitalen Sitzungen erlassen. Sie hat dabei einen Mindeststandard an Regelungen zu beachten, bei jedem Pflichtpunkt aber alternative Möglichkeiten.</p> <p><b>Abs. 5</b> Die Verfahrensvorschriften des Gemeindegesetzes wie z.B. Beschlussfähigkeit der Behörden, gemeinsame Beratung, Pflicht zur Sitzungsteilnahme gelten auch für digitale Sitzungen. Die Gemeinde kann jedoch zusätzliche Punkte von untergeordneter Bedeutung erlassen, z.B. Regelungen zum Fristvorlauf, Kosten, Sicherheit, hybride Sitzungen.</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p><b>Abs. 3</b> enthält den Grundsatz der Gleichwertigkeit. Der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel erlaubt auch hybride Sitzungen.</p> <p><b>Abs. 4</b> Das Gesetz gibt vor, dass und unter welchen Voraussetzungen digitale Sitzungen durchzuführen sind.</p> <p><b>Abs. 5</b> Die Verfahrensvorschriften des Gemeindegesetzes wie z.B. Beschlussfähigkeit der Behörden, gemeinsame Beratung, Pflicht zur Sitzungsteilnahme gelten auch für digitale Sitzungen. Die Gemeinde kann jedoch zusätzliche Punkte von untergeordneter Bedeutung erlassen, z.B. Regelungen zum Fristvorlauf, Kosten, Sicherheit, hybride Sitzungen.</p>

### Mögliche Punkte für den «Multiple Choice»

Kriterium	Gesetzesstufe	Verordnungsstufe	Kommunale Erlassstufe
Vorgaben zu Programme (webex, zoom, teams etc.)?	Nein	Nein	Nein
Vorgaben zur einzusetzenden Technik (Grösse Datenleitungen, Kamera, Mikrofon, Headset)?	Nein	Nein	Nein
Vorgaben bei Hybrid	Nein	Nein	Evtl.
Vorgaben zu einzusetzendem Device und dessen Sicherheit (Handy, Tablet, PC etc.)?	Nein	Nein	Nein
Vorgaben zur Löschung von Daten auf den Devices?	Nein	Nein	Evtl.
Vorgaben zur Kostentragung (Kostenübernahme durch die Gemeinde)?	Nein	Nein	Evtl.
Vorgaben zu Räumlichkeiten, in denen der Teilnehmer während Online-Sitzung sein muss. (z.B. geschlossener Raum)?	Nein	Evtl.	Evtl.
Vorgaben zur Aufzeichnung von Sitzungen?	Nein	Nein	Evtl.
Regionale Einschränkungen für Teilnehmende? (nur Europa oder weltweit)	Nein	Nein	Nein
Vorgaben zur Protokollierung?	Ja (besteht)	Nein	Nein
Vorgaben zu minimalem Vorlauf für Ankündigung Form der Sitzung?	Nein	Nein	Evtl.
Wie kurzfristig können Wechsel der Sitzungsform vorgenommen werden (z.B. von Online auf Physisch oder umgekehrt)?	Nein	Nein	Evtl.
Gibt es Hybride (gemischt online und physisch) Sitzungen?	Nein	Nein	Evtl.
Hat eine Teilnehmerin das Recht Online dabei zu sein, auch wenn die Sitzung physisch ist (Quarantäne, Krankheit etc.)?	Nein	Nein	Evtl.
Gelten dann auch die weiteren Vorgaben z.B. zu Programmen, Technik, Devices, Löschung von Daten etc.?	Ja (ohne besondere Regelung)	Nein	Nein
Weitere?			